



Gemeinde Schefflenz

- Neckar-Odenwald-Kreis -

S a t z u n g

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(Entschädigungssatzung – EntschädS)

vom 4. Oktober 2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz hat am 4. Oktober 2016 aufgrund § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S.1), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - a) bei einer Dauer bis zu 3 Stunden 25,-- €
 - b) bei einer Dauer von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden 45,-- €
 - c) bei einer Dauer von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 50,-- €
- (3) Notwendige Kinderbetreuungskosten und Kosten für die Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen werden den ehrenamtlich Tätigen auf Nachweis ersetzt.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung nach § 1 für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt:

- | | |
|--|---------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 10,-- € |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung | |
| a) für Sitzungen des Gemeinderats in Höhe von | 40,-- € |
| b) für Sitzungen des Technischen Ausschusses in Höhe von | 8,-- € |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen des selben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich eine jährliche Entschädigung von 200,-- €
- (3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigungen dieser Entschädigungssatzung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schefflenz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17. April 2000 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Schefflenz, 5. Oktober 2016
021.131

gez. Rainer Houck
Bürgermeister

